

so kann sie in praxi leicht in einem engeren oder weiteren Umfange gegeben werden, und dadurch entsteht eine Rechtsungewissheit, die stets sorgfältig zu vermeiden ist. Auch könnte es geschehen, daß ein neuer Pfarrer sich hartnäckig weigert, die Delegation in üblicher Ausdehnung zu geben und so würden neue Schwierigkeiten und Unsicherheit entstehen.

Dem gegenüber verdient die zweite Form entschieden den Vorzug. Denn nach dieser werden die Pfarrer vom Ordinarius, und zwar ex iure sive lege delegiert. Ein Gesetz bietet aber immer mehr Sicherheit und Stabilität, als ein Uebereinkommen. Der Bischof kann den Pfarrern auch die Vollmacht geben, ihre Hilfspriester zu subdelegieren und den Umfang der Delegation ganz genau bestimmen.

2. Was den Umfang angeht, so geht die belgische Praxis weiter als jene, welche für Köln gutgeheißen wurde. Jedoch besteht kein Hindernis, der belgischen Praxis in ihrer größeren Ausdehnung die Gutheißung zu gewähren, wenn besondere Umstände dies wünschenswert erscheinen lassen. Dies aber scheint, besonders wenn man die Verhältnisse in Brüssel und Antwerpen berücksichtigt, wirklich der Fall zu sein.

Es möge daher, so schließt P. Wernz sein Gutachten, auch für die Erzdiocese Mecheln die Kölnerische Praxis vorgezogen werden; in Bezug auf Ausdehnung könne die Bitte des Erzbischofes gewährt werden mit dem Bemerken, daß in der Delegations-Formel genau der Umfang festgesetzt werde.

Salzburg.

Dr. J. Nieder, Theologie-Professor.

XII. (Ungarische Civilehe und das Ausland.) Die in F., Comitatus B. in Ungarn, geborne Israelitin R. A., heimathsberechtigt gleichfalls in F., welche zu Bologna katholisch getauft wurde, will in Rom, wo sie jetzt wohnt, die Ehe schließen mit dem italienischen Staatsangehörigen Pietro R. Beide sind großjährig und katholischen Glaubens. Was für Documente benöthigen sie?

Antwort: Die Ehevererber haben an den königlichen ungarischen Matrikenführer zu F. im Comitatus B. von Rom aus das Ansuchen zu richten, er möge ihre Ehe in F. aufbieten und über das erfolgte Aufgebot ihnen ein Zeugnis ausfolgen. Dem an den Matrikenführer zu richtenden Gesuche um das Aufgebot, welches von beiden Eheverberern vor zwei coramifizierenden Zeugen mit ihrer eigenhändigen Unterschrift oder ihrem Handzeichen zu versehen ist, sind folgende Schriften beizuschließen:

1. Die Geburtszeugnisse des Bräutigams und der Braut.
2. Die für die minderjährige Partei nöthige Erklärung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung der Ehe, und zwar:
 - a) wenn der Vater am Leben ist seitens des Vaters;
 - b) wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, oder wenn einer der minderjährigen Ehevererber illegitim ist seitens der Mutter;

- c) wenn keines der Eltern lebt seitens des Vormundes;
- d) im letzteren Falle muß außer der Erklärung des Vormundes auch das Ernennungsdecret des Vormundes und wenn der minderjährige Ehewerber das 20. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, auch die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde beigelegt werden. Die letztere ist nur dann nicht nöthig, wenn der Vormund zugleich Großvater der minderjährigen Partei ist.
- 3. Militärzeugnis des in Ungarn heimatberechtigten Bräutigams.
- 4. Heimatschein der in Ungarn heimatberechtigten Partei. Derselbe kann auch durch den Militärpaß oder Arbeitsbuch oder Dienstbotenbuch ersetzt werden.
- 5. Die auf das Erlöschen der etwa früher bestandenen Ehe bezughabenden Documente, Todtenschein, Trauschein, Scheidungsurtheile.

Der Bittsteller kann aber auch vor dem Vicegespane des Comitates oder dem Bürgermeister der königlichen Freistädte (Urad, Budapest, Debreczin, Fiume, Raab, Rajchau, Klausenburg, Komorn, Marosvasarhely, Fünfkirchen, Preßburg, Selmecz und Bellabanya, Debenburg, Szabadka, Szathmar-Nemethi, Szegedin, Stuhlweißenburg, Temesvar, Neusatz, Zombor) im Sinne des § 57 des Gesetzartikels XXIII. vom Jahre 1894 über die staatlichen Matrizen um Ertheilung des Dispenses vom Aufgebote ansuchen, wenn er hiezu wichtige annehmbare Gründe nachzuweisen imstande ist. Dem Gesuche an den Vicegespan oder Bürgermeister ist außer den eben angeführten Schriften noch eine Erklärung beizuschließen, welche von beiden Ehewerbern eigenhändig zu unterschreiben oder mit ihren Handzeichen zu versehen ist und ist deren Unterschrift oder Handzeichen vom öffentlichen Notar oder dem dortigen Seelsorger zu beglaubigen. In der stempelfreien Erklärung haben die Ehewerber zu bezeugen, daß gegen die von ihnen abzuschließende Ehe nach ihrem besten Wissen und Gewissen kein gesetzliches Ehehindernis obwaltet.

Das Gesuch um die Dispens ist mit einer ungarischen Stempelmarke per 50 kr., jede Beilage mit einer ungarischen per 15 kr. zu versehen mit Ausnahme derjenigen Schriften, welche bereits mit einer ungarischen oder österreichischen Stempelmarke im Mindestwerte von 15 kr. versehen sind.

Das Zeugnis über das Aufgebot oder die Dispens vom Aufgebote hat der Bittsteller unter Beischluß sämtlicher Schriften und einer auf das Ehecertificat nöthigen ungarischen Stempelmarke per 1 fl. dem königlichen ungarischen Justizministerium vorzulegen. Dieses Gesuch und dessen Beilagen sind mit den oben erwähnten Stempeln zu versehen, und im Falle der Bittsteller die Zustellung des Certificates ins Ausland (Oesterreich) per Post unter eigener Adresse wünscht, muß auch das entsprechende Postporto beigelegt werden.

Zur Beschleunigung des Amtsweges ist es zweckmäßig, wenn der Bittsteller die jetzt erwähnte 1 fl.-Stempelmarke und Postporto

gleich dem nach obigen Regeln gestempelten Gesuche an den Matrifenführer oder Vicegespan oder Bürgermeister beilegt und den Adressaten ersucht, derselbe möge die sämmtlichen Schriften mit dem Aufgebotszeugnisse oder dem Dispensdecrete ergänzt dem königlichen ungarischen Justizministerium unmittelbar vorlegen.

In Ermanglung ungarischer Stempel- und Briefmarken ist deren Geldwert in barem einzufenden. Documente, welche nicht deutsch, ungarisch, croatisch oder lateinisch sind, müssen eine beglaubigte Uebersetzung haben.

Wird ein gesetzliches Armutszeugnis beigelegt, so entfallen alle Stempelgebühren, nur das Postporto ist zu bezahlen.

Gesuch-Formulare in ungarischer Sprache sind beim königlichen ungarischen Ministerium am allerhöchsten Hoflager in Wien, I., Bankgasse 6 zu beziehen, deutsche bei der St. Franciscus Regiskonferenz in Wien VII/3, Pfarre Altlerchenfeld.

Nach diesen vom hohen königlichen ungarischen Justizministerium an den Gefertigten erlassenen Instructionen ist obiger Checasus leicht zu lösen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld.

Carl Krasa, Cooperator.

**XIII. (Taufe, Rechte und Matriculierung der schein-
tobt geborenen Kinder.)** Die schon im Mutterleibe gestorbenen Kinder gehen sehr bald in die Maceration über, welche ein Vorstadium der Fäulnis und leicht erkenntlich ist. Kommt ein Kind nicht maceriert, aber scheinodt (asphyktisch) zur Welt, dann stellt sich nach einiger Zeit heraus, daß es lebt oder todt sei. Wenn es aber auf diese Weise todt gefunden wird, ist es sogar den erfahrensten Aerzten, geschweige den gewöhnlichen Hebammen und Geburtshelfern fast unmöglich zu constatieren, ob das fragliche Kind wirklich todt oder nur scheinodt geboren worden und später gestorben sei, und oft wurden Kinder, die man zuerst als todt betrachtet hatte, durch lang fortgesetzte, geschickte Belebungsversuche aus ihrer Asphyxie geweckt und gerettet. Im Büchlein „Unterricht über die Spendung der Nothtaufe“ heißt es: „Der Tod eines neugebornen Kindes ist nur „in zwei Fällen ganz sicher: 1. wenn am Leibe des Kindes schon „deutliche Merkmale der Verwesung sich zeigen; 2. wenn der Leib so „verstümmelt ist, daß er unmöglich mehr leben kann, zum Beispiel „wenn der Kopf vom Rumpfe getrennt ist.“ Unter solchen Umständen ist es überflüssig, Priestern beweisen zu wollen, daß man darauf zu drängen hat, daß alle scheinodt geborenen Kinder ohne Verzug getauft werden. Das Manuale sacrum der Diöcese Brixen, welches nur ein Auszug aus dem Rituale romanum mit passenden Ergänzungen und Erklärungen ist, sagt: „Si infans difficili partu editus pallescit, „imo coerulescit et friget, nondum tamen in putredinem abiit, „non statim credatur mortuus, sed cito baptizetur sub conditione: „Wenn du lebst, taufe ich dich u. s. w., postea vero reficiatur